



Absenz-, Dispensations- und Jokertagregelung Sempach

Gültigkeit ab 1. Oktober 2026

1. Grundsatz

Diese Regelung basiert auf den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG).

“§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen. *

2. Unvorhersehbare Abwesenheiten (Absenzen)

Als entschuldigte Absenzen gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall
- Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie
- Arzt- und Zahnarzttermine (wenn nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich)
- Amtliche Aufgebote

Meldung:

- Absenzen sind umgehend via Klapp als Absenzmeldung zu melden.
- Nicht oder ungenügend begründete Absenzen gelten als unentschuldigt.

3. Jokertage

Grundsatz

Jokertage ermöglichen Absenzen ohne Angabe von Gründen.

Umfang

- Maximal 4 Halbtage pro Schuljahr. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Regelung

- Bezug nur in ganzen Halbtagen (nicht stundenweise)
- Bezug einzeln oder zusammenhängend möglich
- Meldung mindestens 3 Schultage im Voraus per Klapp (Rubrik Jokertage)

Einschränkungen

Jokertage sind nicht möglich:

- in der ersten Woche nach den Sommerferien
- bei obligatorischen Schulanlässen (z. B. Projekte, Lager, besondere Veranstaltungen, Wellentag)
- nach den Osterferien für Jugendliche der 3. ISS

Weitere Bestimmungen

- Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen

4. Voraussehbare Abwesenheiten (Dispensationen)

Grundsatz

Dispensationen werden nur auf **begründetes Gesuch** der Erziehungsberechtigten hin bewilligt, aufgrund von familiären Anlässen oder aus wichtigen familiären Gründen.



Dauer der Dispensation	Zuständigkeit	Eingabefrist
bis 3 Tage	Klassenlehrperson	mindestens 2 Wochen im Voraus
mehr als 3 Tage	Schulleitung	mindestens 2 Wochen im Voraus
mehr als 2 Wochen	Rektorat	mindestens 8 Wochen im Voraus

Gesuche um Dispensation sind unabhängig von deren Dauer über die Klassenlehrperson einzureichen.

Besonderes zu voraussehbaren Abwesenheiten (Dispensationen)

Während der gesamten Sekundarschulzeit kann nebst den Jokertagen nur einmal ein Dispensionsgesuch eingereicht werden.

5. Verantwortung bei Absenzen

- Die Schülerinnen, Schüler und die Erziehungsberechtigten sorgen gemeinsam dafür, dass verpasster Schulstoff und allfällige Prüfungen selbständig vor- oder nachgeholt werden.
- Die Lernziele sind weiterhin zu erreichen.
- Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, individuellen Zusatzunterricht anzubieten.
- Die Tagesstruktur wird frühzeitig durch die Erziehungsberechtigten über die Abwesenheit informiert. Eine Rückerstattung der Kosten für die Tagesstruktur ist bei Abwesenheiten ausgeschlossen.

6. Schnupperlehren und Berufserkundungen

- Bewilligung durch die Klassenlehrperson
- Information an alle betroffenen Lehrpersonen im Voraus
- Verpasster Stoff wird selbständig nachgearbeitet
- Schnuppertage generieren keine Absenzen

7. Stundenbefreiung Sportausübung (Leistungssport)

In Ausnahmefällen kann durch die Schulleitung das Gesuch einer Stundenbefreiung genehmigt werden, falls unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Leistungssport-Charakter (Regionalkader, hohe Anzahl Trainings, ...)
- Der verpasste Unterrichtsstoff wird selbständig nachgeholt und aufgearbeitet.
- Die körperliche Belastung ist nicht zu gross und nebst der Sporttätigkeit sind genügend Ressourcen für die Schule vorhanden.

8. Unentschuldigte Absenzen

- Werden im Zeugnis vermerkt
- Können der Schulleitung gemeldet werden
- Können disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen
- Mögliche Konsequenz: Entzug von Jokertagen